

## Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (37) Bebauungsplan Nr. 1/353 „Rückwärtige Kapellenstraße“ in Düren

(37)

### Bekanntmachung der Stadt Düren

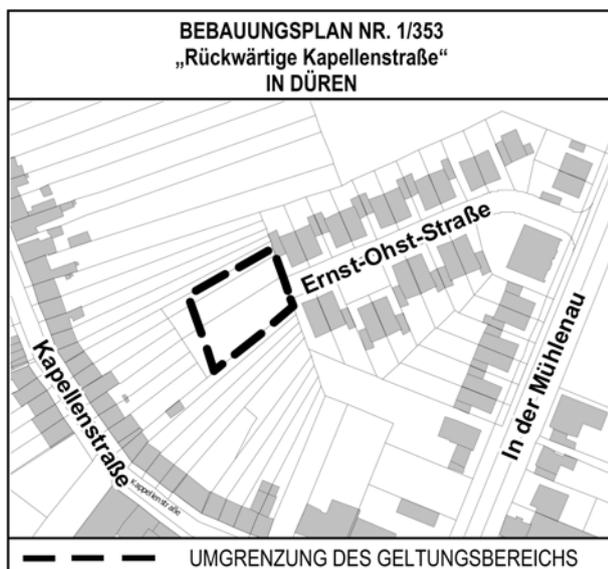
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 14.09.2010 über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beraten und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1/353 „Rückwärtige Kapellenstraße“ in Düren - Rölsdorf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angeordnet. Diese wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Des Weiteren wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/353 reduziert.

Da das Plangebiet im Innenbereich liegt und diese Planung der Innenentwicklung dient, wird das Bebauungsplanverfahren auf das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB - Bebauungspläne der Innenentwicklung - umgestellt.

Im beschleunigten Verfahren wird keine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Der Entwurf zum Bebauungsplan 1/353 „Rückwärtige Kapellenstraße“ in Düren - Rölsdorf nebst Begründung liegt in der Zeit

**vom 26.04.2011 bis 27.05.2011 einschließlich**

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Wilhelmstraße 34, City Karree, 2. Obergeschoss, aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr,  
und von 14:00 - 16:00 Uhr,

donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr,  
und von 14:00 - 17:00 Uhr,

freitags von 08:00 - 12:00 Uhr.

(*mo.-mi. nachmittags: bitte den Haupteingang Rathaus, Kaiserplatz 2-4, benutzen*)

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, z.B. von Bebauungsplänen. Ein solcher Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 29.03.2011

**Paul Larue**  
**Bürgermeister**

## **Impressum**

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses (Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2210. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.